

Austrittsmeldung Arbeitgeber bei Übertragung der Austrittsleistung

Unternehmen

Austritt per

Austritt bis zum 15. des Monats: Ende des Vormonats / Austritt ab dem 16. des Monats: Ende des Monats

Name Vorname

Strasse, Nr.

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum SV-Nummer

Zivilstand	ledig	verheiratet	geschieden
	eingetragene Partnerschaft	aufgelöste Partnerschaft	verwitwet

Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig?

Ja

Nein

➔ Grad der Arbeitsunfähigkeit _____ %

Dauerte, bzw. wird die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich **länger als 90 Tage** dauern? ja nein

➔ Wenn ja: Füllen Sie bitte zusätzlich das Formular «Meldung Arbeitsunfähigkeit» aus und schicken Sie es uns zu.

Solange eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und die Vorsorgeeinrichtung die Leistungspflicht prüft, kann der Austritt nicht abschliessend verarbeitet werden.

War die versicherte Person bisher quellensteuerpflichtig? ja nein

Erfolgt der Austritt aus wirtschaftlichen Gründen? ja nein

➔ Wenn ja: Handelt es sich um einen Personalabbau oder eine Restrukturierung, der/die eine Teilliquidation der Pensionskasse zur Folge haben kann? ja nein

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber

Austrittsmeldung Arbeitnehmer bei Übertragung der Austrittsleistung

1. Versicherte Person

Unternehmen

Austritt per

Name Vorname

Strasse, Nr.

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum SV-Nummer

Tel-Nr. E-Mail

Zivilstand	ledig	verheiratet	geschieden
	eingetragene Partnerschaft	aufgelöste Partnerschaft	verwitwet

Datum Heirat/eingetragene Partnerschaft

Arbeitsfähigkeit Waren Sie beim Austritt voll arbeitsfähig? ja nein

Für die Übertragung Ihrer Freizügigkeitsleistung stehen Ihnen die drei Optionen (Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, Übertragung auf ein Freizügigkeitsdepot oder Übertagung auf ein Freizügigkeitskonto) zur Verfügung. Informationen zu Ihren Möglichkeiten finden Sie zudem auf dem beiliegenden Merkblatt «Übertragung Ihrer Austrittsleistung und Versicherungsschutz».

2. Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung (Stellenwechsel)

Neuer Arbeitgeber / Vertragsnummer

Neue Vorsorgeeinrichtung

Bank

IBAN

➔ Bitte Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung mitschicken.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Name

Vorname

SV-Nummer

3. Übertragung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitsdepot

Sie haben keine neue Stelle, Ihr neuer Verdienst lässt den Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht zu oder Sie möchten einen Teil der Austrittsleistung nicht in die neue Vorsorgeeinrichtung einbringen.

Freizügigkeitsdepots bieten Chancen auf höhere Renditen im Vergleich zu Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspoliken. Mit einem Freizügigkeitsdepot können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung breit diversifiziert und kostengünstig in Wertschriften anlegen. Unser externer Finanzpartner berät und unterstützt Sie gerne bei der Eröffnung eines Freizügigkeitsdepots, der Wahl einer für Sie geeigneten Anlagestrategie und der Übertragung der Freizügigkeitsleistung.

Ich habe Interesse an einem unverbindlichen und kostenlosen Beratungsgespräch zum Thema Freizügigkeitsdepots. Bitte lassen Sie mir dazu zusätzliche Informationen zukommen.

Gerne arrangieren wir für Sie ein Beratungsgespräch per Telefon oder Videotelefonie. Dazu lassen wir Ihnen Informationsmaterial sowie ein Formular mit Einwilligungserklärung zur Weitergabe Ihrer Kontaktinformationen für das Aufsetzen des Beratungsgesprächs zukommen.

4. Übertragung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice

Überweisung der Austrittsleistung

auf folgendes Freizügigkeitskonto oder zugunsten folgender Freizügigkeitspolice:

Name der Freizügigkeitseinrichtung

Bank

IBAN

➔ Bitte Einzahlungsschein und Eröffnungsbestätigung der Freizügigkeitsstiftung mitschicken.

Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG (wird durch Valitas für Sie eröffnet)

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Merkblatt Übertragung Ihrer Austrittsleistung und Versicherungsschutz

Wenn Sie einen neuen Arbeitgeber und eine neue Vorsorgeeinrichtung haben,

muss in der Regel die gesamte Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Wenn Sie nicht ohne Unterbruch in einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert werden,

muss Ihre Austrittsleistung vorübergehend bei einer Freizügigkeitseinrichtung deponiert werden.

Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Eröffnung eines Freizügigkeitsdepots bei unserem externen Finanzpartner

Vorsorgenehmer haben die Möglichkeit, ihr Freizügigkeitsvermögen nach ihren Bedürfnissen in einer Wertpapierlösung anzulegen. Durch die Investition in aussichtsreiche Obligationen und Aktien profitieren sie von höheren Ertragschancen verglichen mit einer klassischen Kontolösung. Gerne vermitteln wir Ihnen ein kostenloses Beratungsgespräch mit unserem externen Finanzpartner. Bitte nehmen Sie dazu mit uns Kontakt auf:

Valitas COMPACTA
Tel: +41 58 411 11 22
compacta@valitas.ch

2. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl

Sie können bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl ein Freizügigkeitskonto eröffnen lassen. Damit wir Ihre Austrittsleistung auf dieses Konto überweisen können, benötigen wir die Kontoeröffnungs-Bestätigung der Bank sowie einen Einzahlungsschein.

3. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG durch Valitas

Sie haben keine Zeit, sich um die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu kümmern? Gerne überweisen wir Ihre Austrittsleistung direkt an unsere Partnerstiftung, die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG in Basel. Dazu benötigen wir keine weiteren Unterlagen.

Freizügigkeitsstiftung der UBS AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 226 75 75

Sobald Sie wieder einen neuen Arbeitgeber haben und auch in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind,

müssen Sie die Freizügigkeitseinrichtung, bei der Sie Ihre Austrittsleistung vorübergehend platziert haben, beauftragen, Ihre Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Nur so sind Sie sicher, dass Sie Ihr Vorsorgegeld nicht «vergessen» und bei Pensionierung in den Genuss aller einbezahlter Vorsorgegelder kommen.

Ende des Vorsorgeschutzes nach dem Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten (immer Ende Monat). Sofern Sie nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, bleibt Ihr Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats erhalten. Tritt ein Vorsorgeereignis ein (Tod oder Invalidität), ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.